

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge sowie die Stiftungsurkunde der Kirchlichen Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin vom 17.06.1992, das folgende

## **Reglement zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen (ILRegl)**

### **Art. 1 Anwendbare Bestimmungen und Geltungsbereich**

- 1.1 Die Pensionskasse setzt das Bundesrecht zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen und zu den Rechtsgeschäften von Vorsorgeeinrichtungen durch die Anwendung der ASIP-Charta um. Diese ist eine vom Schweizerischen Pensionskassenverband ASIP herausgegebene Charta mit zugehörigen Fachrichtlinien. Sie ist ein für alle ASIP-Mitglieder verbindlicher Verhaltenskodex.
- 1.2 Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für die folgenden, als "Pensionskassenverantwortliche" bezeichneten Personen und Institutionen:
  - a) die Mitglieder des Stiftungsrates;
  - b) die mit der Geschäftsführung (vom Stiftungsrat auf Vorschlag der Geschäftsstelle ernannte Kassenleiter und Kassenleiter-Stv.; vgl. Organigramm im Anhang) und Geschäftsstelle betrauten Personen und Institutionen;
  - c) die gemäss Anlagereglement des Stiftungsrates mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen und Institutionen.
- 1.3 Die Pensionskassenverantwortlichen haben sich den Bestimmungen dieses Reglementes durch eine Erklärung oder im Rahmen der mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen zu unterstellen. Sie müssen sich der ASIP-Charta unterstellen oder einer gleichwertigen Regelung unterstellt sein. Als solche gelten insbesondere die Unterstellung unter die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA oder unter ausländische Landesregeln oder Regelwerke, welche der schweizerischen Regelung gleichgestellt sind.

### **Art. 2 Allgemeine Treue- und Sorgfaltspflicht**

- 2.1 Die Pensionskassenverantwortlichen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht gemäss Bundesrecht. Sie handeln bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Pensionskasse und ihrer Mitglieder.
- 2.2 Die Pensionskassenverantwortlichen setzen sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Aufgaben dafür ein, dass
  - a) die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Personen und Institutionen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
  - b) die in der ASIP-Charta aufgeführten Sorgfalts-, Informations- und Meldepflichten erfüllt werden.

### **Art. 3 Rechtsgeschäfte**

- 3.1 Die von der Pensionskasse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.
- 3.2 Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsrates, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Pensionskasse mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.
- 3.3 Als nahestehende Personen gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner und Verwandte bis zum zweiten Grad (Kinder, Eltern, Geschwister und Grosseltern) sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
- 3.4 Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden bzw. der Entscheid ist nachvollziehbar zu begründen und über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen, so dass im Nachhinein eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann.

### **Art. 4 Vermeidung von Interessenkonflikten**

- 4.1 Die Pensionskassenverantwortlichen sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen. Sie sind zur Offenlegung von Interessenverbindungen verpflichtet, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.
- 4.2 Wenn sie an der Vorbereitung, der Beratung oder dem Entscheid zu einem Pensionskassengeschäft beteiligt sind, bei welchem ihre Unabhängigkeit durch eine Interessenverbindung beeinträchtigt sein könnte, legen sie diese dem Entscheidungsträger unverzüglich offen.
- 4.3 Die Pensionskassenverantwortlichen haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Geschäft ihre persönlichen Verhältnisse und Interessen direkt oder indirekt, nahe Verwandte oder Personen, deren Vertreter sie sind, betrifft.

### **Art. 5 Vermögensvorteile und Eigengeschäfte**

- 5.1 Die den Pensionskassenverantwortlichen für ihre Tätigkeit ausgerichteten Entschädigungen müssen schriftlich vereinbart werden. Sämtliche Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse erhalten, müssen der Pensionskasse offengelegt und abgeliefert werden. Nicht offenlegungs- und abgelieferungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke:
  - a) pro Person ausgenommen sind Geschenke im Wert von höchstens CHF 100 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 500 pro Jahr;
  - b) Einladungen zu Veranstaltungen, bei denen der Nutzen für die Pensionskasse im Vordergrund steht, wie z. B. Fachseminare, sind erlaubt, falls sie pro Institution nicht mehr als 2 mal pro Jahr stattfinden; zulässige Veranstaltungen sind beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem PW oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar;
  - c) unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen.
- 5.2 Dem Kassenleiter und seinem Stellvertreter sind im Fall von Direktanlagen der Pensionskasse sowie bei allfälligen Beteiligungen an wenig liquiden Kollektivanlagen Eigengeschäfte nach Massgabe des Bundesrechts untersagt.

## **Art. 6 Jährliche Erklärung und Massnahmen bei Verstössen**

- 6.1 Die Pensionskassenverantwortlichen haben dem Stiftungsrat bzw. der Revisionsstelle jährlich schriftlich zu bestätigen, dass sie
- a) die ASIP-Charta mit den zugehörigen Fachrichtlinien oder eine gleichwertige Regelung kennen und sich entsprechend verhalten haben;
  - b) Interessenverbindungen und allfällige Interessenkonflikte gemäss Art. 4 offengelegt haben;
  - c) keine gemäss Art. 5.1 unzulässigen persönlichen Vermögensvorteile entgegengenommen bzw. diese der Pensionskasse abgeliefert oder offengelegt haben;
  - d) keine gemäss Bundesrecht, ASIP-Charta oder einer gleichwertigen Regelung unzulässigen Eigengeschäfte getätigt haben.
- 6.2 Bei Verstössen gegen dieses Reglement bzw. gegen die ASIP-Charta sind angemessene Massnahmen zu treffen. Zuständig ist die Stelle, die für die Begründung des vertraglichen Verhältnisses zuständig war. Der Stiftungsrat ist in jedem Fall zu informieren.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 01.01.2015 in Kraft.

Schwyz, 05.11.2014

**Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin**

Der Stiftungsratspräsident:

Bruno Schwiter

Der Vizepräsident:

Daniel Corvi

Herrengasse 13, Postfach 263, 6431 Schwyz

# Kirchliche Pensionskasse

## Urschweiz-Glarus-Tessin

### Organigramm

gültig ab 01.01.2015

